

**Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden  
und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln  
(AnlageRL-Kirchengemeinden/Gemeindeverbände)  
(Amtsblatt vom 01.01.2011, Stück 1, Nr. 12)**

Das Vermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in das Substanzvermögen, die Allgemeine Rücklage und die zweckbestimmten Rücklagen (z.B. Mietrücklagen und Projektrücklagen) und in das Inventarvermögen (vgl. § 4 Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung). Das Substanzvermögen kann sowohl aus Grundvermögen als auch aus Kapitalvermögen bestehen (vgl. § 4 Ziffer 1 Buchstaben a.) und b.) AusbestGA – Vermögensverwaltung). Die nachfolgenden Anlagerichtlinien gelten für die Anlage des Kapitalvermögens im Substanzvermögen (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe a.) AusbestGA – Vermögensverwaltung) und in den Allgemeinen und zweckbestimmten Rücklagen (§ 4 Ziffer 2 bis 4 AusbestGA – Vermögensverwaltung).

Soweit in diesen Richtlinien von „Kirchengemeinde“ die Rede ist, beziehen sich die Richtlinien entsprechend auch auf die Kirchengemeindeverbände und die Gemeindeverbände.

**1. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens im Substanzvermögen<sup>1</sup> (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe b.) AusbestGA – Vermögensverwaltung)**

- a. Das Substanzvermögen der Kirchengemeinde bzw. einzelner von der Kirchengemeinde verwalteter kirchlicher Fonds (Substanzkapital) ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen des Substanzvermögens orientieren. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Finanzierungszweck des Substanzkapitals; sie ist damit langfristig ausgelegt.

Das Substanzvermögen darf keinesfalls – auch nicht vorübergehend – zur Deckung von laufenden Betriebsausgaben verwendet werden.

Bei der Verwaltung des Substanzvermögens ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im Euro-Währungsraum, vor allem über der in Deutschland liegt. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Die ordentlichen Erträge<sup>2</sup> des Substanzvermögens sind jährlich nach Gutschrift von den betreffenden Bankkonten den Mitteln der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Substanzvermögen

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Regelungen in der Zuweisungsordnung (§ 6)

ordentlichen Erträge dienen zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben des Betriebsmandanten, sofern nicht eigenständige Mandanten, z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten bestehen.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde lauten; sie dürfen nicht auf den Namen des Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden. Die Angabe des oder der betreffenden kirchlichen Fonds, zu welchem das Kapital gehört, sollen zusätzlich angegeben werden. Jedoch können Kapitalien mehrerer kirchlicher Fonds in einem Anlageprodukt, Depot oder Investmentfonds gebündelt werden. Die Differenzierung ist in diesen Fällen über die Grunddaten der Finanzanlagen sicher zu stellen.

Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Alle prozentualen Angaben in diesen Anlagerichtlinien beziehen sich auf den Buchwert des Substanzvermögens des jeweiligen Fonds der Kirchengemeinde.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interessen während, jedoch zeitnah (in der Regel innerhalb eines Monats) so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinien wieder eingehalten werden.

Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

**b.** Substanzvermögen ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen

oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und –grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.

- cc. Aktien, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht direkt erworben werden. Fremdwährungsquoten im Direktbestand sind nicht erlaubt.
- dd. Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), d. h. richtlinienkonforme Sondervermögen und Immobilien-Sondervermögen und Anlagen in Geldmarktfonds, sofern der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert und die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschüttet, sind zulässig. Die Vermögensstruktur der Fondsanlage darf nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und –grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Andere Fonds, als die genannten (z.B. Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) dürfen nicht erworben werden.

Die Qualität der Fondsanlage ist von der depotführenden Bank vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

- ee. Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.
  - ff. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.
- c. Bei der Anlage des Substanzvermögens sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde folgende Anlagegrenzen und -grundsätze zu beachten:
- aa. Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind auf maximal 10% des gesamten Kapitalvermögens der Kirchengemeinde beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.
  - bb. Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15% des Substanzvermögens des Anlagefonds beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlage

sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten.

- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist grundsätzlich möglich. Auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens der Kirchengemeinde ist zu achten.
- dd. Die Restlaufzeiten und Zinsbindung der Rentenanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Substanzvermögens und dem Ziel des Realwerterhalts zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Substanzvermögen gerichtet sind. Da das Substanzvermögen die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Substanzvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.
- ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind auf maximal 10% des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde beschränkt. Die Fremdwährungsquote, gemäß Ziffer 1.c.aa. darf jedoch nicht überschritten werden
- ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Für Fonds und direkte Anlagen in Renten gelten unterschiedliche Regelungen. Direkte Rentenanlagen dürfen nur in Wertpapieren erfolgen, für die keine Kreditrisikorestriktion gilt. Fondsanlagen dürfen im „Investment-Grade-Bereich“ erfolgen mit einem Rating besser oder gleich einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's. Die Fondsanlage in diesem Ratingbereich ist auf maximal 20% beschränkt und muss über die Ratingklassen, Sektoren und Einzeltitel hoch diversifiziert sein. Anlagen mit einem Rating schlechter einem BBB- von Standard & Poors und/oder einem Baa3 von Moody's sind nicht zugelassen.

Das Kreditrisiko in Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität liegen.

## **2. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens in den zweckbestimmten Rücklagen (z.B. Mietrücklagen und Projektrücklagen)<sup>3</sup>, (§ 4 Ziffern 3 und 4 AusfbestGA – Vermögensverwaltung)**

- a. Die in der Regel aus Spenden und Sammlungen oder Zuschüssen stammenden Mittel dürfen nur für die Finanzierung zweckbestimmter Maßnahmen verwandt werden. Diese zweckbestimmten Mittel sind so anzulegen, dass die Finanzierung des jeweiligen Zwecks gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden und müssen sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen orientieren.

Bei der Verwaltung der Kapitalanlagen ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten.

Die ordentlichen Erträge sind den Zweckbindungen entsprechend zu verwenden.

Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interesse während, jedoch zeitnah (innerhalb eines Monats) wieder einzuhalten. Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

- b. Zweckbestimmte Mittel sind in folgenden Anlageformen anzulegen:

aa. Geldanlagen (Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

---

<sup>3</sup> Im Folgenden: zweckbestimmte Mittel

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und – grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.

- cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfondsanlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Investment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig, wenn der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert. Der Fonds muss die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

- dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig.

- c. Bei der Anlage der zweckbestimmten Mittel sind folgende Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:

- aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.

- bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.

- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelassen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rechtfertigt.

- dd. Die Restlaufzeiten und Zinsbindung der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen zu orientieren. Bei der Anlage der zweckbestimmten Mittel ist diese Verpflichtung jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

- ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.

- ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

### **3. Erhaltung und Verwaltung des Kapitalvermögens in der Allgemeinen Rücklage<sup>4</sup> (§ 4 Ziffer 2 AusbestGA – Vermögensverwaltung)**

- a. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Mittel der Allgemeinen Rücklage sind im Sinne der Geldanlage gemäß nachfolgendem Buchstaben b., Doppelbuchstaben aa. anzulegen. Für den Teil der Mittel der Allgemeinen Rücklagen, der den laufenden Finanzbedarf übersteigt, können andere Anlagen getätigt werden, die sich an dem finanzwirtschaftlichen Risiko der Verpflichtungen orientieren.

Bei der Auswahl der Anlagen hat die Kirchengemeinde die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Diese Maßgabe bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit die Normen eingehalten werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann sind diese Interessen während, jedoch zeitnah (innerhalb eines Monats) so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinien wieder eingehalten werden. Ausnahmen von diesen Anlagerichtlinien können im Einzelfall vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. Die Ausnahmen mit der entsprechenden Genehmigung sind zu dokumentieren.

- b. Die Mittel der Allgemeinen Rücklagen sind in folgenden Anlageformen anzulegen:
  - aa. Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

---

<sup>4</sup> Im Folgenden: Mittel der Allgemeinen Rücklage

- bb. Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen, oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die Bestimmung zu den Anlagemärkten und –grenzen gemäß Ziffer 1. Buchstabe c. verstoßen.

- cc. Eine Anlage in Rentenfonds und Immobilienfonds gem. Investmentgesetz ist zulässig. Die Rentenfondsanlagen dürfen sich ausschließlich im Bereich „Investment-Grade“ bewegen. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig, wenn der Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert. Der Fonds muss die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

- dd. Andere Anlagen sind nicht zulässig.

- c. Bei der Anlage der Mittel der Allgemeinen Rücklage sind folgende Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu beachten:

- aa. Die Basiswährung der zweckbestimmten Rücklagen ist der Euro. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums sind nicht zugelassen.

- bb. Aktienanlagen sind nicht zugelassen.

- cc. Die Anlage in Immobiliensondervermögen ist zugelassen, wenn die Laufzeit der Verpflichtungen dies rechtfertigt.

- dd. Die Restlaufzeiten der Rentenanlagen haben sich an der Laufzeit der Verpflichtungen der Mittel der Allgemeinen Rücklage zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwarteten Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die sich gegen die Mittel der Allgemeinen Rücklage richten. Bei der Anlage der Mittel der Allgemeinen Rücklage sind

diese Verpflichtungen jeweils in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten.

- ee. Rentenanlagen außerhalb des Euro-Währungsraums (EWU) sind nicht zugelassen.
- ff. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland bzw. und supranationale Einrichtungen, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben.

Andere Kreditrisiken sind nicht zulässig.

#### **4. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Kapitalanlagen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten bedürfen gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der Erzdiözese Köln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung wird nach näherer Maßgabe der Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO - GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung<sup>5</sup> erteilt, und zwar für Kapitalanlagen bis 100.000 € als Vorausgenehmigung gemäß Art. 7 a der Geschäftsanweisung und für Kapitalanlagen über 100.000 € als kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinien treten zum 01. Januar 2011 in Kraft.

---

<sup>5</sup> Vgl. Amtsblatt Stück 1 vom 01.01.2011, Nr. 11